

# Amtsblatt



Nr. 23 vom 09.09.2011

1./ Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan  
Betreff: Bebauungsplan Nr. 143 "Windhövel"  
hier: Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB),  
Wiederholung der Bekanntmachung

2./ Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Haan  
hier: Aufgebot

1./

Wiederh\_2\_BK\_Satzung.docx

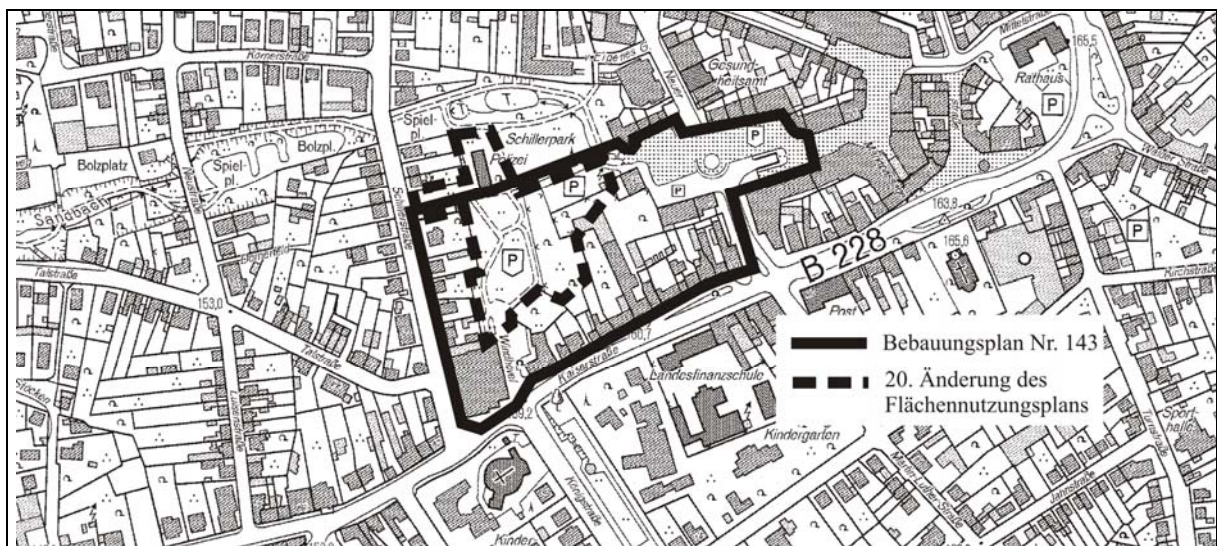
## Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Haan

**Betreff:** **Bebauungsplan Nr. 143 „Windhövel“**  
**hier:** Inkrafttreten gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB),  
Wiederholung der Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Haan hat am 06.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 143 „Windhövel“ als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Haan erfolgte am 04.06.2010. Nach der Bekanntmachung wurde die Planurkunde um den Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die DIN 4109 und der VDI 2719 ergänzt. Die Bekanntmachung wird deshalb wiederholt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 143 gemäß § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 04.06.2010 in Kraft.

Die Lage des Plangebietes wird durch den beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 143 umfasst die Fläche zwischen dem Neuen Markt, einschließlich seiner Platzfläche, der Kaiserstraße, der Schillerstraße und dem Schillerpark. Die genaue Festsetzung erfolgt durch die Planzeichnung.

Hinweise:

- 1./ Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bauleitplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
- 2./ Nach § 215 (2) BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 (1) BauGB:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Haan unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
  
- 3./ Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB wird hingewiesen: Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB kann gemäß § 10 (3) BauGB im Planungsamt der Stadt Haan, Zimmer 108, Alleestraße 8, 42781 Haan, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Haan, den 06.09.2011  
Knut vom Bovert  
Bürgermeister

2./

**Aufgebot**

Sparkassenbuch Nr(n): 3095090803 ausgestellt von der Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.), wird/werden gem. der AVV zum SpkG NRW Abschnitt 6, aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

**Stadt-Sparkasse Haan**

42781 Haan, den 29.08.2011